

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Der Magistrat

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
32 Oh-Ne

Datum
16.10.2020

Allgemeinverfügung der Wissenschaftsstadt Darmstadt

zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S 310), sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 29. September 2020 (GVBl. S. 590), ergeht folgende



Postbank Frankfurt
Konto-Nr. 2612-601 – BLZ 500 100 60
IBAN: DE53500100600002612601
BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Darmstadt
Konto-Nr. 544 000 – BLZ 508 501 50
IBAN: DE93508501500000544000
BIC: HELADEF1DAS

Sprechzeiten:
mo., di., do. und fr. von 07:30-12:30 Uhr,
mi. von 08:30-12:30 Uhr sowie von 14:00-
18:00 Uhr

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 07. Mai 2020 in der ab dem 29. September 2020 gültigen Fassung wird für die Wissenschaftsstadt Darmstadt angeordnet:

1. Alle Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse haben während ihres Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie in den Schulgebäuden eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
2. Der Schulsport ist für alle Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse ausschließlich kontaktlos und im Freien durchzuführen. Der Schulsport in den Grundschulen ist kontaktlos durchzuführen.
3. Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden.
4. Amateursportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden; ausgenommen hiervon sind jeweils eine erziehungsberechtigte Person pro minderjährigem Teilnehmer sowie Trainer und Betreuer.
5. Sobald die Inzidenz (Anzahl der Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen, bezogen auf 100.000 Einwohner) in der Wissenschaftsstadt Darmstadt den Wert von 50 übersteigt; dürfen in Alten- und Pflegeheimen maximal drei Besuche pro Woche für jeweils eine Stunde mit einer Begrenzung auf maximal zwei Personen pro Besuch stattfinden.
6. Die Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung treten am 19.10.2020 in Kraft und gelten bis zum 01.11.2020. Die Ziffern 3. und 4. dieser Allgemeinverfügung treten am 18.10.2020 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2020. Die Ziffer 5 tritt mit einem Überschreiten der Inzidenz von 50 in Kraft und gilt, bis die Inzidenz wieder unterhalb von 50 liegt.

Begründung:

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARSCoV-2 (severe acute respiratory syndrome coronavirus 2) auf. Das Virus wurde Ende 2019 zuerst in der chinesischen Stadt Wuhan entdeckt und breitete sich von dort weltweit aus. Das Virus kann beim Menschen die Erkrankung COVID-19 (coronavirus disease 2019) auslösen. COVID-19 manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und trockenem Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind Durchfall, Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns und Atemnot beschrieben. Die Erkrankung verläuft überwiegend moderat, es werden jedoch auch schwere Fälle beschrieben, bei denen eine schwere beidseitige Pneumonie (Lungenentzündung) oder akutes Lungenversagen auftreten. Insgesamt sind 3,3% aller Personen, für die bestätigte SARS-CoV-2 Infektionen in Deutschland übermittelt wurden, im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung verstorben. Dabei steigt die Wahrscheinlichkeit für eine schwere Erkrankung, die eine intensivmedizinische Betreuung erforderlich macht mit zunehmendem Alter (Immunseneszenz) und dem Vorliegen von Vorerkrankungen wie Herz-Kreislauf-erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere, Krebserkrankungen,

kungen oder Faktoren wie Adipositas, Rauchen oder ein unterdrücktes Immunsystem. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich gegenwärtig noch keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. notwendige Behandlungen (etwa in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Beschwerden aufweisen können.

Die COVID-19-Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann deshalb ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole (ein Gemisch aus festen und flüssigen Schwebeteilchen in einem Glas) und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, etwa wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen. Das RKI ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen. Es entwickelt epidemiologische und laborgestützte Analysen zu Ursache, Diagnostik und Prävention übertragbarer Krankheiten und erforscht selbige.

Am 25. März 2020 stellte der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite in Deutschland im Sinne des § 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) fest. Das RKI beschreibt in seinem Lagebericht vom 05. Oktober 2020, dass nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Fallzahlen auf einem erhöhten Niveau Ende August und Anfang September aktuell in einigen Bundesländern ein weiterer Anstieg der Übertragung in der Bevölkerung zu beobachten ist. Auch der Anteil der COVID-19 Fälle in der älteren Bevölkerung nimmt aktuell leicht zu, der Anteil der Fälle unter Reiserückkehrern nimmt hingegen seit Kalenderwoche 34 ab. Bundeweit gibt es in verschiedenen Landkreisen Ausbrüche, die mit unterschiedlichen Situationen in Zusammenhang stehen, u. a. größeren Feiern im Familien- und Freundeskreis, in Betrieben und im Umfeld von religiösen Veranstaltungen, oder auch, insbesondere bei Fällen unter jüngeren Personen, ausgehend von Reiserückkehrern.

Die aktuelle Risikobewertung des RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch. Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Die Bundeskanzlerin hat am 14.10.2020 mit den Regierungschefinnen und -chefs zahlreiche, konkrete Maßnahmen zur Eindämmung des Virus beschlossen. Das Land Hessen hat angekündigt, diese Maßnahmen auf Landesebenen im Wesentlichen unverändert umzusetzen und in der 19. ÄnderungsVO der Corona Kontakt- und BetriebsbeschränkungsVO zu verankern.

Vor dem Hintergrund der endenden Herbstferien sowie zum besonderen Schutz der vulnerablen Personengruppen sind über diese vereinbarten Maßnahmen hinaus weitere Regelungen erforderlich. Insbesondere vor dem Hintergrund einer in der Wissenschaftsstadt Darmstadt stark steigenden Inzidenz, die am 16.10.2020 den Wert von 48,2 erreicht hat, müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern.

In den Schulen können in den Klassenräumen die vom RKI vorgegebenen Abstände häufig nicht eingehalten werden. Da gerade in den Herbstferien zahlreiche Schülerinnen und Schüler verreist sind und eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, dass einige bereits infizierte, aber noch symptomlose Schülerinnen und Schüler am Unterricht teilnehmen, ist für einen Zeit-

raum von zunächst 2 Wochen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Alleine das regelmäßige Stoßlüften der Klassenräume genügt zur Minimierung des Risikos nicht. Bei Grundschulern ist hingegen davon auszugehen, dass diese noch keinen durchgängig sachgerechten Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen pflegen können, weshalb eine Anordnung für Grundschülerinnen und -schüler nicht sachgerecht wäre.

Hinsichtlich des Sportunterrichts lässt sich eine Minimierung der Infektionsgefahr insbesondere durch die kontaktlose Ausführung sowie durch den Unterricht im Freien erreichen. Mund-Nasen-Bedeckungen sind hier wegen des erheblichen Sauerstoffbedarfs während der Sportausübung selbst nicht zu tragen, allerdings kann auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckungen in den Umkleiden nicht verzichtet werden.

Zuschauer treten bei Sportveranstaltungen regelmäßig in Gruppen auf, wodurch ein erhöhtes Risiko einer Ansteckung besteht. Ab einer Inzidenz von 35 besteht ein insoweit besonders hohes Risiko, dass sich unter den Zuschauern auch eine oder mehrere bereits infizierte Personen befinden, weshalb Zuschauer ab diesem Wert generell auszuschließen sind. Da der Wert von 35 bei der Inzidenz in Darmstadt bereits überschritten ist, war der Ausschluss von Zuschauern unmittelbar anzuordnen.

Die Bewohner von Alten- und Pflegeheimen sind besonders zu schützen. Bei einer Inzidenz von über 50 besteht das deutlich erhöhte Risiko, dass eine Infektion durch Besucher in die Einrichtung hineingetragen wird. Da die Überschreitung dieser Schwelle in Darmstadt unmittelbar bevorsteht, ist eine vorsorgliche Beschränkung der Besuchsmöglichkeiten bereits jetzt anzuordnen.

Das Überschreiten der Inzidenz von 50 wird die Wissenschaftsstadt Darmstadt über sämtliche, allgemein zugängliche Medien kommunizieren. Im Übrigen ist die Inzidenz jederzeit über www.darmstadt.de, auf der Internetseite des Robert Koch Institutes sowie über www.hessenschau.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beige-fügt werden.

Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.



Rafael Reißer
Bürgermeister